

6. Zieht ein Leibzüchter von der Leibzucht ab, so fallen seine Schulden auf den, der das Erbe gebraucht, der also durch diesen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührende und gewöhnliche Schuld sein ¹²⁾).

7. Während die Leibzucht nach des Leibzüchters Tode frei bei das Erbe fällt, nehmen des Leibzüchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden dem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den Hofserben auf das Erbe gemacht seien ¹³⁾).

Die Frage über den Sterbfall der Leibzüchter wird zur Lehre vom Sterbfall verwiesen.

92.

III. Heergewedde und Gerade.

Die römische Erbfolge, wie sie auf uns gekommen, ist glatt und eben — wie es unsre heutige auch ist. Der Nachlaß bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem oder mehreren Erben heimfällt. Nicht so die altdeutsche Erbfolge. Sie zerfällt den Nachlaß in mehrere kleine Universitas, wenn man sich dieses Ausdruckes — für den Juristen doch immer der deutlichste — bedienen will. Hierhin gehören insbesondere das Heergewedde und die Gerade. Die älteste Spur findet man wohl in den *Leges Anglorum et Werinorum* Tit. 6. de *Alodibus*. Hier wird zuvörderst der Vorzug des Mannsstammes in dem Erben der Terra vorgetragen, während die Töchter oder Schwester die *pecunia et mancipia* erbt. Allgemein folgt nun im §. 5 die Sägung: »*Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.*« Also das Wehrgut, die Blutrache, das Wehrgeld und die Kriegsrüstung fielen auf denselben Erben, der hiernach der Gemeinde in politischer Hinsicht der eigentliche Nachfolger des Erblassers war. Zur Ausgleichung gibt nun der §. 6 der Tochter die *Spolia*

12) Beilage 54. Loensches Hofrecht, Art. 69.

13) Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.

colli ¹⁴⁾, und im folgenden Tit. 7, §. 3 scheinen diese schon den Namen Rade zu haben ¹⁵⁾.

Unter vielen andern Rechtsquellen zeiget uns vorzüglich der Sachsenspiegel die Ausbildung dieser verschiedenen Erbfolgen. Der Art. 22 des Isten Buchs sagt: » — So soll die Frau zu »Hergewett geben, ihres Mannes Schwert, das beste Pferd »gefattelt, und den besten Harnisch auf eines Mannes Leib, »das er in seinem Geweren hatte, da er starb. Darzu soll sie »geben ein Heerpfüll, das ist ein Bette und ein Küssen, und »ein Linlach, ein Tischlachen, zwei Becken, das sind zwo Schüs- »seln, und ein Handquel, und des Mannes tägliche Kleider. »Dieses ist das gemeine Heergewett, welches man zu recht pflich- »tig ist zu geben: obwohl die Leute manig Ding mehr dazu »setzen, aber es gehört doch nicht darzu. Was aber das Weib »dieser Ding nicht hat, des darf sie nicht geben, ob sie ihr »Unschuld davon darthut, daß sie es nicht habe, um jeglich Stück »sonderlich. Was man aber dieser Ding beweisen mag, da mag »weder Mann noch Weib kein Unschuld vor thun. Wo ihr »zween oder drei zu einem Hergewett geboren sind, der eldest »nimmt das Schwert zuvor, das ander theilen sie zugleich.«

Dem Heergewette gegenüber steht nun die Gerade. Art. 24, Th. I des Sachsenspiegels: »Nach dem Heergewett soll das »Weib nehmen ihr Morgengabe. Da gehören zu, alle Feld- »pferde, Rinder, Ziegen, und Schwein, die vor den Hirten »gehen, und gezeunet Zimmer. Gemeste Schweine aber gehö- »ren zu dem Mußtheil, und alle Hoffspeise in jeglichem Hoff »ihres Mannes. So nimmt sie auch alles, das zu der Gerade »gehört. Das sind alle Schaaf, Gänse, Kasten mit ange- »hangenen Liedern, alles Garn, Bett, Pfülen, Küssen, Linlach, »Tischlachen, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter: und alle

14) L. Angl. et Wer. Tit. VI. §. 6: »Mater moriens filio ter- »ram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, »vid est murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, »vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.«

15) »Qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt, forte abs- »tulerit, in triplum componat etc.«

»weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Tschappeln, Psalter
 »und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darin die
 »Frauen pflegen ihr Gebet zu lesen: Siedeln, Läden, Teppichte,
 »Umbheng, Rucklachen, und alle Gebede. Dis ist's, das zur
 »Frauen Gerad gehöret. Noch sind mancherhand Kleinode, so
 »ihñ gebürt (wiewol ich's sonderlich alles hie nicht nenne) als
 »Bürsten, Kämme, Scheeren, Spiegel, alles Gewand und
 »Lacken, geschnitten zu Frauen Kleidern. Aber ungewirkt Gold
 »und Silber gehört die Frauen nicht an. Was aber über diese
 »benannte Ding vorhanden ist, gehöret alles zu dem Erbe.
 »Was auch dieses Dinges versagt war bei des Mannes Leben,
 »das löse der, ob er wolle, dem es mit Recht angehören soll.«

Die überlebende Frau behält also die Gerade, ursprünglich vor Ausbildung des Gütergemeinschafts-Systems ein Bestandtheil der portio statutoria ¹⁶⁾. Die sterbende Frau vererbt die Gerade an die weibliche Verwandtschaft. Dies und die Vererbung des Heergewedes bestimmt der Art. 27, Th. I des Sachsenspiegels: »Ein jeglich Weib vererbet zweierlei: ihr Gerade auf ihr nechste Niffel, so ihr von Weibshalben zugehörig ist ¹⁷⁾: und das Erb auf den nächsten Freund, wes sei Mann oder Weib. Ein jeglich Mann von Ritters Art vererbet auch zweierlei: das Erbe an den nächsten ebenbürtigen Freund, wer der auch sei, und das Heergewet an den nächsten Schwertmagen.« Das Heergewedde ist also nicht mehr, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, mit der Terra nothwendig verbunden, sondern vielmehr das einzige Vorrecht der Agnaten. Sind die Söhne noch minderjährig, so nimmt der Vormund einstweilen das Heergewedde zu sich. Art. 23, Th. I des Sachsenspiegels: »Wo die Söhn binnen ihren Jahren sind,

16) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 568, S. 508.

17) Uebrigens erhält der überlebende Mann doch einiges von der Gerade vorab. Sachsenspiegel Buch III. Art. 38: — „Stirbt des Mannes Weib, welche ihrer Niffel die Gerade nimmt, die soll von der Gerade dem Manne berichten sein Bette, und auch sein Tisch mit einem Tischtuche, und seine Bank mit einem Psüle, und seinen Stuhl mit einem Küssen.“

»ihr eltester ebenbürtiger Schwermag nimmt das Heergewet
»alles zu sich, und ist der Kinder Vormund daran, bis sie zu
»ihren Jahren kommen. So soll er's ihn darnach wiedergeben,
»und darzu alles ihr Gut.« —

Die Scheidung von Heergewedde und Gerade als eigenes Vermögen war so scharf, daß sie, wenn sie Niemand erben konnte, der Obrigkeit zufielen, nicht aber zum Beispiel das Heergewedde dem zum Erbe berufenen Spillmagen ¹⁸).

Bekanntlich war es sehr bestritten, was in den verschiedenen Gegenden zu den betreffenden Vermögen, besonders zur Gerade gehöre, man hatte daher auch ein eigenes Sprichwort: Gerade hat viel Ungerades ¹⁹). Man ließ sie auch nicht dort hin folgen, wo nicht gleiches Erbrecht bestand ²⁰). Auf den bürgerlichen Verkehr paßten diese mit den alten Verhältnissen des Landeigentums zusammenhängenden Beerbung=Grundsätze nun einmal gar nicht, weshalb denn Heergewedde und Gerade allmählich durch Gewohnheit, Statuten, Verordnungen abgeschafft wurden ²¹).

93.

»Welcher Mann von Ritters Art nicht ist, und des Heerschildes nicht hat, der läßt nach sich allein Erb zu nehmen, wenn er gestirbt, und kein Hergewet.« ²²) Man würde also billig die Frage aufwerfen, wie hier bei den Hofhörigen von

18) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 28: „Was solches Dings erblos stirbt, als Hergewet, Erb oder Gerad, das sol man antworten dem Richter oder Fronboten, ob er es heischet nach dem dreißigsten (Tage, bis wohin nämlich Alles suspendirt blieb, Art. 22). „Das sol dann der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob sich jemens dazu ziehen wolt mit Recht.“

19) S. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Abth. III. No. XII. S. 297 der dritten Ausgabe.

20) Die Gerade geht nicht über die Brücken. Eisenhart S. 298. Freiheitbrief der Stadt Hamm von 1495 (bei v. Steinen Th. I. S. 1799 ff).

21) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3. §. 434, S. 293. Not. h. Eisenhart S. 298.

22) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 27.